BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT
KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM MÜNSTER

Grundsätze für die Ausstellung einer Spendenbescheinigung

Information für Priester der Weltkirche (PdW)

Spenden haben für die Kirche eine besondere Bedeutung und verlangen regelmäßig eine dem Willen des Spenders entsprechende Verwendung. Der Staat will Anreize schaffen, für bestimmte Zwecke Mittel bereitzustellen und begünstigt die Bereitschaft zum Spenden durch entsprechende Steuervergünstigungen. Aus diesem Grund wurden Regelungen erlassen, die beinhalten, wann eine Zuwendungsbestätigung (=Spendenbescheinigung) steuerbegünstigend anerkannt werden kann. Die Ausstellung einer Spendenbescheinigung darf ausschließlich über das Pfarrbüro erfolgen. Von dort ist darauf zu achten, dass die steuerrechtlichen Regeln befolgt werden. Eine Spende ist eine freiwillige Abgabe. Wenn ein PdW von seinem Bischof verpflichtet wird, monatlich eine bestimmte Summe zu überweisen, so ist das keine Spende. Wenn der Bischof ihn darum bittet und der PdW die Summe freiwillig überweist, kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Auf eine korrekte Handhabung ist zu achten, um einer Prüfung durch die Finanzämter standhalten zu können. Die Abteilung „Wirtschaftlichkeit und Revision“ des Bistums Münster führt regelmäßig Prüfungen dieses Bereichs im Zusammenhang mit der Haushaltsprüfung der jeweiligen Kirchengemeinde durch. Möchte ein PdW eine Spendenbescheinigung erhalten, dann muss er folgenden Ablauf beachten. Dieser Weg gilt auch für alle, die ein Projekt im Heimatland des PdW unterstützen wollen:

1. Das Geld wird auf ein Konto der Pfarrei überwiesen
2. Die Pfarrei überweist das Geld auf ein Konto im Heimatland, das einer Institution gehört, z.B. einem Bistum, einem Orden, einer Schule, einem Kinderheim … (Der Kontoinhaber darf nicht der Bischof persönlich sein; auch der Schulleiter darf nicht Inhaber des Kontos sein!)
3. Die Institution, die das Geld empfängt, muss eine Empfangsbestätigung ans Pfarrbüro schicken. Die Bestätigung verbleibt im Pfarrbüro und wird der Innenrevision als Beleg vorgelegt, dass das Geld im Sinne der Spende angekommen und verwendet wird.
4. Die Finanzverwaltung verlangt auch bei Auslandsspenden, dass die Kirchengemeinde durch nachprüfbare Aufzeichnungen die zweckgerechte Verwendung der Spenden im Ausland nachweisen kann. Als Nachweise können folgende Unterlagen dienen:
   - Bestätigungen der ausländischen Diözesen oder Kirchengemeinden
   - Verträge und Schriftwechsel zu dem ausländischen Projekt
   - Zahlungsnachweise für die Überweisung ins Ausland oder die Übergabe im Ausland
   - Quittungen der Zahlungsempfänger über den Empfang der Mittel
   - Informationsmaterial und Prospekte über die geförderte Einrichtung
   - Verwendungsnachweise bzw. Tätigkeitsberichte über die Aktivitäten im Ausland
   - Bescheinigungen der ausländischen Behörden

Die allgemeinen Regelungen lauten:

1. Damit die Verwendung von Spenden insbesondere auch bei Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen jederzeit nachvollziehbar ist, sind geeignete Aufzeichnungen darüber im Pfarramt vorzuhalten (Kopie der Zuwendungsbestätigung, Spendengegenbuch). Dieses wird durch das e-mip-Spendenmodul, das seit dem 01.01.2011 verbindlich für alle Kirchengemeinden vorgeschrieben ist, sichergestellt.

2. Grundsätzlich muss jede Spende im Haushalt nachgewiesen werden.

3. Bei Zuwendungsbestätigungen zu Sachspenden muss danach unterschieden werden, ob die Sache aus dem Betriebsvermögen stammt und mit dem Entnahmewert (Buchwert) zu bewerten ist, oder ob sie aus dem Privatvermögen stammt. Ohne eine Angabe hierzu darf keine Bestätigung über eine Sachspende ausgestellt werden. Bei der Sachspende aus dem Privatvermögen ist vom gemeinen Wert der Sache auszugehen, der glaubhaft nachzuweisen ist, z. B. durch Nachweis des Anschaffungswertes (Rechnung). Eine Schätzung ohne Dokumentation reicht nicht aus. Wegen dieser komplexen Problematik ist nach Möglichkeit auf das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen für Sachspenden zu verzichten.

4. Zuwendungsbestätigungen zu einem Verzicht auf eine Forderung dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn ordnungsgemäße und aussagekräftige Kaufbelege mit Ausweisung der Versteuerung (Rechnungen/Quittungen) oder andere Nachweise mit denen ein Zahlungsanspruch dokumentiert wird (z. B. Honorarvertrag, Reisekostenabrechnung o. ä.) vorgelegt werden und parallel dazu erklärt wird, dass auf Bezahlung gegen Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung verzichtet wird. Hierbei handelt es sich steuerrechtlich um eine Geldzuwendung!

5. Die Kirchengemeinde übernimmt durch das Ausstellen der Zuwendungsbestätigung die Verantwortung für die Erfüllung des steuerlich begünstigten Zweckes (sogenannte „Ausstellerhaftung“), d. h. für eine fehlerhafte oder unberechtigt ausgestellte Zuwendungsbestätigung hat nicht der Empfänger der Zuwendungsbestätigung, sondern der Aussteller der Zuwendungsbestätigung zu haften. Hieraus können Schadensersatzforderungen seitens der Finanzbehörden gegen die Kirchengemeinde resultieren.

6. Wegen dieser steuerlichen Verantwortlichkeit des KV und der Nachweispflicht ist mit der Weitergabe an Dritte (z. B. Partnerschafts- und Missionsprojekte der Kirchengemeinde) festzulegen, wofür die Spenden verwendet werden. **Dieses ist in angemessener Form von den Empfängern zu bestätigen und auf geeignete Weise zu dokumentieren.**

7. Bei einer Spende handelt es sich um eine freiwillige und unentgeltliche Übertragung von Vermögen. Freiwillig ist sie dann, wenn auf Seiten des Empfängers kein Rechtsanspruch und auf Seiten des Zuwenders keine Verpflichtung zur Übertragung besteht.

Stand: Dezember 2016

Ansprechpartner:

Renate Brunett/Markus Ahlers

E-Mail: brunett@bistum-muenster.de oder ahlers-m@bistum-muenster.de